



Aufnahmeantrag

Hiermit beantrage ich die Mitgliedschaft im RPSVW e.V. als

☐ ordentliches Mitglied ☐ außerordentliches Mitglied ☐ förderndes Mitglied

Name: _____ Vorname: _____

Geburtsdatum: _____ E-Mail: _____

Straße: _____ PLZ, Wohnort: _____

Telefon: _____ PA Nummer: _____

Die aktuelle Satzung des Vereins sowie die Beitragsordnung erkenne ich an.

Für die Vereinsmitglieder besteht Haftpflicht- und Unfallversicherung über die Vereinsversicherung.

Alle Vereinsmitglieder zahlen einen Mitgliedsbeitrag. Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung befreit. Der Beitrag ist bei Eintritt und jährlich bis zum 31.03. des Jahres zu bezahlen. Für Minderjährige verpflichten sich deren gesetzliche Vertreter mit Ihrer Unterschrift unter dem Aufnahmeantrag zur Zahlung des Mitgliedsbeitrages. Die Höhe des Jahresbeitrages beträgt derzeit:

Beitragsklasse	Mitgliedsform	Beitragshöhe (jährlich)
1	Ordentliche Mitglieder (Vorstand, Übungsleiter*innen)	45,00 €
2	Außerordentliche Mitglieder (Teilnehmer*innen am Rehabilitations- und Präventionssport sowie Funktionstraining)*	35,00 €
3	Fördernde Mitglieder	mindestens 50,00 €
4	Ehrenmitglieder	0,00 €
	Aufnahmegebühr	5,00 €

*Die Vereinsmitgliedschaft ist keine Voraussetzung für die Teilnahme an den Rehasportgruppen. Die Teilnahme in einer Rehasportgruppe ist nur mit gültiger Rehasportverordnung und Kostenübernahmeerklärung der Kranken.- oder Rentenkasse möglich.

Der Mitgliedsbeitrag ist unabhängig vom Eintritts- und Austrittsdatum für das laufende Jahr zu zahlen. Das Mitglied erteilt dem Verein hierfür ein Lastschriftmandat. Bei Rücklastschriften wird die Gebühr des betroffenen Geldinstitutes an den Beitragsschuldner weitergeleitet und erhoben.

Ich bin darüber informiert, dass eine Austrittserklärung schriftlich an die Geschäftsstelle zu richten ist. Die Austrittserklärung muss spätestens zum 30.11. des aktuellen Kalenderjahres bei der Geschäftsstelle des Vereines eingehen, um zum 31.12. desselben Jahres den Austritt rechtskräftig zu vollziehen.

Sofern ein Mitglied mit der Zahlung des Jahresbeitrages um mehr als drei Monate in Verzug gerät, gilt dies als wichtiger Grund i.S.d. § 5 Nr. 4 der Satzung, der den Verein zum Ausschluss des Mitgliedes berechtigt. Dieses entbindet den Beitragsschuldner aber nicht von der Zahlung der offenen Beiträge und Gebühren.

